

**Kanton Graubünden
Gemeinde St. Antönien**

**Teilrevision Ortsplanung
Parkierung
Matta, Wang und Vordersäss
Planungs- und Mitwirkungsbericht**

Juni 2012

Auftraggeber: Gemeinde St. Antönien

Kontaktperson: [REDACTED]
[REDACTED]t
[REDACTED]

Bearbeitung: Stauffer & Studach AG, Chur

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Erstellung: März/August 2011 / April 2012 / Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Inhalt und Anlass der Revision	1
3	Vorgehen	2
3.1	Organisation des Planungsträgers	2
3.2	Vorprüfung	2
3.3	Öffentliche Auflage	3
3.4	Beschlussfassung	3
3.5	Folgeverfahren	3
4	Grundlagen	4
4.1	Umwelt und Natur	4
4.2	Gewässerschutzbereiche und Gewässerabstand	4
4.3	Wald	4
4.4	Gefahrenzonen	4
5	Genereller Erschliessungsplan	5
5.1	Planfenster „Matta“	5
5.2	Planfenster „Wang“	6
5.3	Planfenster „Vordersäss“	8

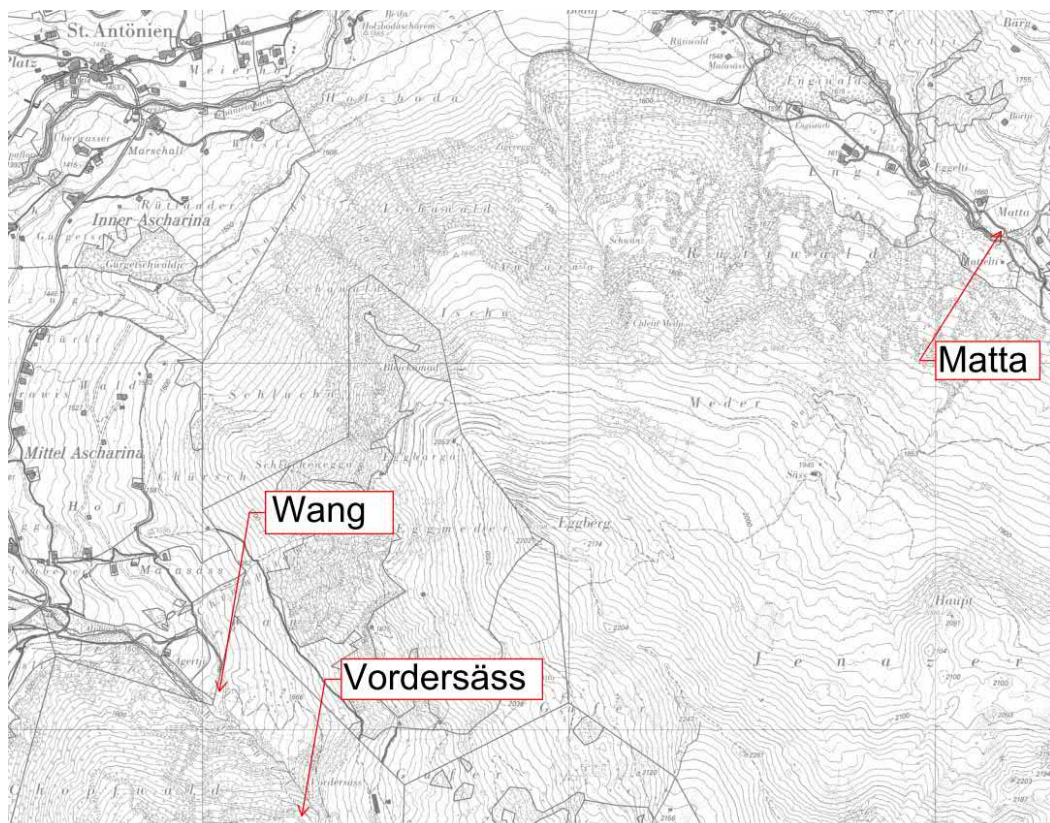
1 Ausgangslage

Die Ortsplanung der Gemeinde St. Antönien stammt im Grundsatz aus dem Jahre 1999 (RB. Nr. 658 vom 13. April 1999). Danach wurden verschiedene kleinere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

Im Speziellen ist zu erwähnen, dass die Stimmberechtigten der Gemeinde St. Antönien am 20. März 2009 eine Teilrevision beschlossen hatten, welcher u.A. die Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes im Zusammenhang mit verschiedenen Parkieranlagen beinhaltete. Gegen die die Parkierung im Planungsfenster Dörfji wurde eine Beschwerde erhoben, weshalb die Regierung im Beschluss vom 15. Februar 2010 (RB Nr. 111) das Planfenster von der Genehmigung herausgenommen und der Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen hatte.

2 Inhalt und Anlass der Revision

Im Gebiet Stelli in Ascharina ist bereits eine Parkierung planerisch festgelegt (Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000, beide vom 18. Juni 1979). Dasselbe gilt für weitere Festlegungen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde St. Antönien. Die heutige Gemeinde St. Antönien plant neu die Erstellung von benötigten Parkplätzen in den Gebieten Matta, Wang und Vordersäss vor.



Die Parkierung Matta ist anstelle der von der Regierung zur Überarbeitung zurückgewiesenen Parkierung Dörfji vorgesehen. Die Neuerstellung in den Gebieten Matta, Wang und Vordersäss sind Parkierungen für Touristen, Wanderer und Tourengänger.

Die jeweiligen Parkierung sind in denjenigen Bereichen vorgesehen, wo es aufgrund langjähriger Erfahrungen einen ausgewiesenen Bedarf gibt. Mit den bezeichneten Parkplätzen möchte die Gemeinde dem wilden Parkieren in der Landschaft entgegenwirken bzw. die notwendigen Nutzungen konzentrieren und bezeichnen. Die Parkierung Matta erfolgt als Erweiterung am bestehenden Parkplatz -Standort (Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 RB Nr. 658 vom 13. April 1999 und RB Nr. 9 vom 7. Januar 2002).

Die Gemeinde St. Antönien (inkl. ehem. St.Antönien – Ascharina) liegt gemäss Richtplan RIP 2000 Kap. 5.5.1 (07.SR.06 und 07.SR.07) im Streusiedlungsgebiet. In St. Antönien hat diese Siedlungsform nach wie vor bestand d.h. es hat bis heute keine Siedlungskonzentration stattgefunden, mit entsprechender Auswirkung auf die Zonenplanung. Dementsprechend wurden Parkplätze überwiegend im Generellen Erschliessungsplan bezeichnet, da sie meist nicht an eine grössere und konzentrierte Siedlung mit Bauzonen grenzen.

Die vorgesehenen Bereiche für die Parkplätze erfordert somit eine Ergänzung des Generellen Erschliessungsplanes.

3 Vorgehen

3.1 Organisation des Planungsträgers

Mit der fachlichen Begleitung wurde das Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, vertreten durch [REDACTED] beauftragt.

3.2 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde am 31. März 2011 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen eingereicht.

Mit Bericht vom 7. Juni 2011 beurteilte das Amt für Raumentwicklung die Revisionsvorlage. Zu einzelnen Inhalten der Planung, insbesondere in Bezug auf die Gefahrensituation, wurden Änderungen und Ergänzungen verlangt oder empfohlen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Anträge des Kantons zusammengefasst. Zu jedem Antrag sind die jeweiligen Entscheide der Gemeinde angefügt:

Antrag des Kantons	Beurteilung der Gemeinde
<i>Es ist aufzuzeigen, dass die Parkierung ausserhalb der Gefahrenzone für hohe Gefahr nicht möglich ist.</i>	Für die weitere Planung liegt die neuste Gefahrenkarte des Amtes für Wald (18.03.2011) zu Grunde. Die Erkenntnisse werden in Kap. 5.1 – 5.3 nachgeführt
<i>Der Parkplatz „Wang“ liegt in einer Quellschutzzone und in einem Gewässerschutzbereich. Im Rahmen des folgenden BAB-Verfahrens werden allenfalls Auflagen und Bedingungen mit der Bewilligung verbunden.</i>	Die Gemeinde hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, und wird bei der Projektierung darauf Rücksicht nehmen.
<i>Bei der Planung und Bau der Parkierungsanlagen (BAB-Verfahren) ist auf eine bestmögliche Einpassung in die Landschaft zu achten (BauG und KRG). Auf Kunstbauten, Mauern und grosse Böschungen ist zu verzichten</i>	Die Gemeinde hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, und wird bei der Projektierung darauf Rücksicht nehmen.
<i>In Sachen Verkehrssicherheit ist beim Parkplatz „Matta“ in Hinblick auf die Planung resp. das BAB – Verfahren frühzeitig Kontakt mit der KAPO aufzunehmen.</i>	Die Gemeinde hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, und wird bei der Projektierung darauf Rücksicht nehmen.

3.3 Öffentliche Auflage

Nach der kantonalen Vorprüfung und der nachträglichen Bereinigung wird die Teilrevision der Ortsplanung im September 2011 (30 Tage) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Anlässlich der öffentlichen Auflage sind keine Wünsche und Anträge eingereicht worden.

3.4 Beschlussfassung

Die Teilrevision wird der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 vorgelegt. Die Versammlung beschliesst die Teilrevision ohne weitere Diskussionen.

3.5 Folgeverfahren

Für die Erstellung der jeweiligen Parkierungsanlagen sind nach einer allfälligen Genehmigung der Ortsplanungsrevision Folgeverfahren notwendig. In den vorliegenden Fällen sind alle Anlagen im Rahmen eines Baugesuches für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) zu beurteilen.

4 Grundlagen

4.1 Umwelt und Natur

Die Inventare „Landschaft und Natur“ von Bund und Kanton bei der Festlegung untersucht. Wo notwendig, werden nachstehend im gegebenen Zusammenhang detaillierte Aussagen gemacht. Das Planungsvorhaben tangiert keine der untersuchten Grundlagen.

4.2 Gewässerschutzbereiche und Gewässerabstand

Die Gewässerabstandsbereiche sowie Schutzbereiche für die Trinkwasserversorgung wurden bei der Festlegung untersucht. Wo notwendig, werden nachstehend im gegebenen Zusammenhang (Kap. 5) detaillierte Aussagen gemacht.

4.3 Wald

Als Grundlage für die Darstellung des Generellen Erschliessungsplanes wurden die Waldumrisse gemäss den Daten des Amtes für Wald beigezogen. Die ausgewählten Parkierungsbereiche tangieren die Waldumrisse nicht.

4.4 Gefahrenzonen

Allgemein

Die Gefahrenzonen wurden nach der Vorprüfung auf der Grundlage der neusten Gefahrenkarte des Amtes für Wald vom 18.03.2011 hinsichtlich der projektierten Parkplätze geprüft.

Grundsätzlich sind Parkplätze ausserhalb der Gefahrenzone 1 (rot) zu projektieren. Wie auch im Vorprüfungsbericht des ARE auf Seite drei richtig erwähnt, ist dies in der Gemeinde St. Antönien oft nicht umzusetzen. Sollte die Erstellung der Parkplätze ausserhalb der Gefahrenzone 1 nachweislich nicht möglich sein, nennt der Bericht Bedingungen für eine ausnahmsweise Erstellung der Parkplätze auch innerhalb der GFZ 1.

Lawinenkommission

Die Gemeinde St. Antönien besitzt eine aus drei Mitgliedern bestehende und vom Gemeindevorstand gewählte Lawinenkommission, welche auch für den Schutz der öffentlichen Verkehrswege inkl. der kommunalen Parierungsanlagen verantwortlich ist. Die Aufgabe der Lawinenkommission besteht auch in der Beurteilung der lokalen Lawinensituation sowie dem Beschluss und der Durchsetzung von Massnahmen, wie die Schliessung von Zufahrten. Die Kommission stützt sich dabei auf das Pflichtenheft für den Lawinendienst vom 14. Dezember 2009. Nachstehend werden im gegebenen Zusammenhang (Kap. 5.1 bis 5.3) detaillierte Aussagen gemacht.

5 Genereller Erschliessungsplan

5.1 Planfenster „Matta“



Die vorgesehene Parkierung im Gebiet Matta umfasst ca. 15 neue Parkplätze auf der Parzelle Nr. 720. Die neue Parkplatz - Festlegung erfolgt als Erweiterung des bestehenden Parkplatzes Matta (Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 RB Nr. 658 vom 13. April 1999 und RB Nr. 9 vom 7. Januar 2002). Die neue Parkierung Matta ist anstelle der von der Regierung zur Überarbeitung zurückgewiesenen Parkierung Dörfji vorgesehen.

Die Zufahrt erfolgt direkt über den Land- und Forstwirtschaftsweg. Der Parkplatz tangiert den Gewässerabstand nicht. Bauliche Massnahmen zur Erstellung resp. der Nutzung des neuen Parkplatzes gegenüber den Gewässern sind weder notwendig noch vorgesehen.

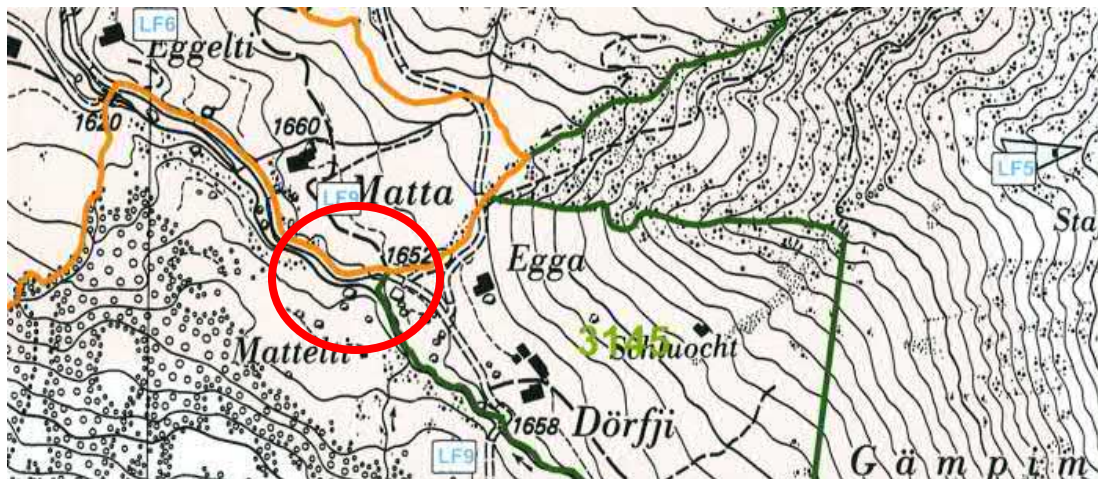
Gemäss rechtskräftigem Zonenplan 1:10'000 RB Nr. 658 vom 13. April 1999 und RB Nr. 9 vom 7. Januar 2002 liegt der beanspruchte Bereich in der Landwirtschaftszone, welche von der Gefahrenzone 1 überlagert wird.

Für die geplante Parkierung wird im Generellen Erschliessungsplan neben der bestehenden Bezeichnung eine Neue (Parkplatz projiziert) innerhalb des Kurvenradius festgelegt.

Gefahrensituation

Die Festlegung von Parkplätzen ausserhalb von Gefahrenzonen gestaltet sich in St. Antönien grundsätzlich als schwierig. Das Gebiet Matta liegt, wie die Gefahrenkarte des Amtes für Wald aufzeigt, vollständig und grossräumig in der Zone mit hoher Gefahr, eine Ver-

schiebung der geplanten Parkieranlage ausserhalb der Gefahrenzone 1 ist offensichtlich nicht möglich. Die Gefahrensituation gründet ausschliesslich auf der Lawinengefahr, welche ja saisonal ausgeschlossen werden kann.



Der Winterdienst der Strasse Richtung Gafien erfolgt bis Dörfji. Bereits heute besteht bei Matta eine Parkieranlage, welche in der massgebenden Winterzeit von der Lawinenkommission inkl. der Zufahrt auf die Lawinengefahr hin kontrolliert und im gegebenen Zusammenhang geschlossen wird. Auch bei der neuen Anlage handelt es sich ausschliesslich um Parkplätze für Tagesbesucher, ohne feste Vermietung ein dauernder Aufenthalt von Mensch und Tieren, aber auch von Sachwerten ist ausgeschlossen. Die neue Parkierung fällt unter dasselbe Beurteilungsregime der Lawinenkommission, welches sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat.

5.2 Planfenster „Wang“



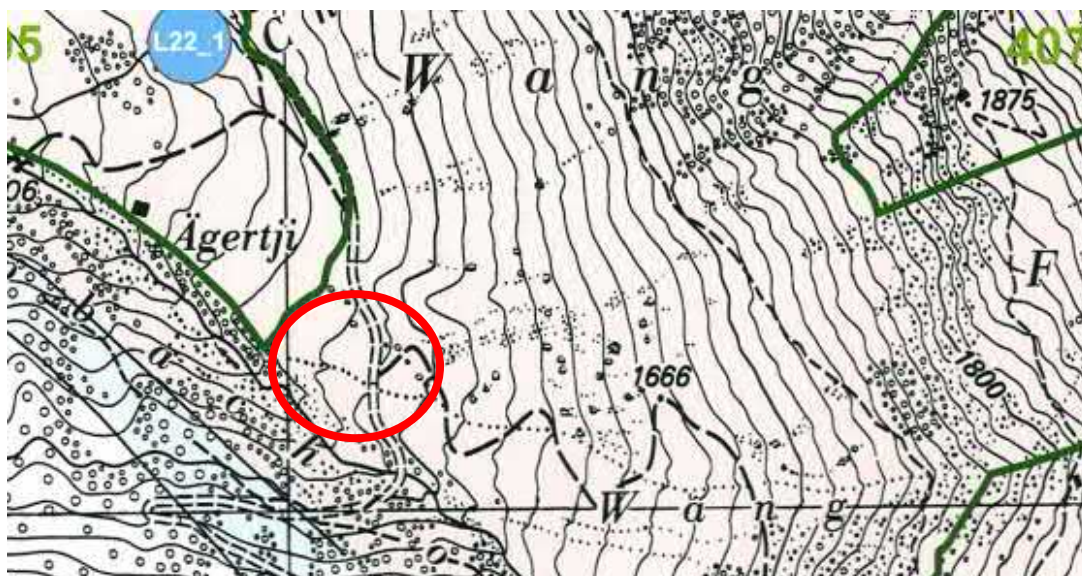
Der Standort im Gebiet Wang wird bereits heute von Wanderern als Parkplatz benutzt. Die geplanten ca. 10 Parkplätze auf der Parzelle Nr. 1679 liegen im Übrigen Gemeindegebiet. Die Zufahrt erfolgt direkt über den Land- und Forstwirtschaftsweg.

Die Waldumrisse wurden gemäss den Daten des Amtes für Wald beigezogen. Der ausgewählte Parkierungsbereich tangiert die Waldumrisse nicht. Für die geplante Parkierung wird im Generellen Erschliessungsplan eine neue Bezeichnung (Parkplatz projektiert) festgelegt.

Die Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde St. Antönien-Ascharina stammt aus dem Jahre 1979 und ist kaum aussagekräftig hinsichtlich der Gefahrenzonenausscheidung. Für die Gefahrenbeurteilung ist die Gefahrenkarte des Amtes für Wald vom 18.03.2011 ausschlaggebend.

Gefahrensituation

Das Gebiet Wang liegt ebenfalls vollständig und grossräumig in der Zone mit hoher Gefahr, eine Verschiebung der geplanten Parkierungsanlage ausserhalb der Gefahrenzone 1 ist auch bei der vorliegenden Situation nicht möglich. Die Gefahrensituation gründet auch hier ausschliesslich auf der Lawinengefahr, welche aber saisonal ausgeschlossen werden kann, resp. die Nutzung des Parkplatzes wird saisonal mit Massnahmen ausgeschlossen.



Der Parkplatz Wang ist auf Sommergäste ausgerichtet. Auf dem landwirtschaftlichen Weg Richtung Wang/Vordersäss erfolgt folgerichtig auch kein Winterdienst, dass heisst die Strasse ist in der massgebenden Zeit mit Lawinengefährdung auch nicht befahrbar und geschlossen.

Die Lawinenkommission entscheidet, wann die Strasse sowie die Parkierungsanlage Wang hinsichtlich der Gefährdung durch die Lawinen jeweils freigegeben werden kann.

5.3 Planfenster „Vordersäss“



Der Standort im Gebiet Vordersäss wird heute ebenfalls bereits von Wanderern und Einheimischen als Parkplatz benutzt. Die Gemeinde sieht vor, im bezeichneten Bereich, welche die beiden Parzellen Nr. 1682 und 1157 tangiert, ca. 12 Parkplätze zu erstellen. Der vorgesehne Parkplatz liegt im Übrigen Gemeindegebiet. Die Zufahrt erfolgt direkt über den Land- und Forstwirtschaftsweg. Der Parkplatz tangiert den Gewässerabstand nicht.

Die Waldumrisse wurden gemäss den Daten des Amtes für Wald beigezogen. Der ausgewählte Parkierungsbereich tangiert die Waldumrisse nicht.

Für die geplante Parkierung wird im Generellen Erschliessungsplan eine neue Bezeichnung (Parkplatz projektiert) festgelegt.

Die Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde St. Antönien-Ascharina stammt aus dem Jahre 1979 und ist kaum aussagekräftig hinsichtlich der Gefahrenzonenausscheidung. Für die Gefahrenbeurteilung ist die Gefahrenkarte des Amtes für Wald vom 18.03.2011 ausschlaggebend.

Gefahrensituation

Das Gebiet Vordersäss, anschliessend an Wang, liegt auf der rechten Bachseite vollständig und auf der linken Bachseite, wo die Parkierung vorgesehen ist, teilweise in der Zone mit hoher Gefahr. Unter Umständen könnte eine Parkierung ausserhalb der Gefahrenzone 1 realisiert werden, sofern ein Standort ausserhalb des Waldes für das Vorhaben geeignet wäre. Die Gefahrensituation gründet auch hier ausschliesslich auf der Lawinengefahr, welche aber saisonal ausgeschlossen werden kann, womit auch die Nutzung des Parkplatzes

mit organisatorischen Massnahmen (Strassensperrung, keine Schneeräumung, Kommission) geregelt werden kann.



Der Parkplatz Vordersäss liegt in der Fortsetzung der Parkierung Wang und ist ebenfalls nur auf Sommergäste ausgerichtet. Auf dem landwirtschaftlichen Weg Richtung Wang/Vordersäss erfolgt folgerichtig auch kein Winterdienst, dass heisst die Strasse ist in der massgebenden Zeit mit Lawinengefährdung auch nicht befahrbar und geschlossen, der Parkplatz nicht erreich- oder nutzbar. Die Lawinenkommission entscheidet, wann die Strasse sowie die Parkierungsanlage Wang hinsichtlich der Gefährdung durch die Lawinen jeweils freigegeben werden kann.

Eine Verschiebung des Parkplatzstandortes, um aus der GFZ 1 zu kommen, bedingt einen Standort ausserhalb des Waldbereiches, was aus topografischer und landschaftlicher Sicht nachteilig sein würde. Einerseits ist die Einsichtigkeit viel höher und wegen der Topografie sind sodann auch Erdbewegungen sowie Mauern nicht mehr auszuschliessen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde und des Kantons (siehe Vorprüfungsbericht „Einpassung in die Landschaft“) möglichst zu vermeiden. Bei einem Winterparkplatz wäre dies in der Interessenabwägung u.U. jedoch nicht ausreichend genug begründet, um auf dem bisherigen Standort zu beharren. Wenn bei die Zufahrt zum Parkplatz Wang geschlossen ist, kann auch die Parkierung Vordersäss nicht genutzt werden. Da es sich wie erwähnt ausschliesslich um einen organisatorisch geschützten Sommerparkplatz handelt, kommt die Gemeinde St. Antönien in der Interessenabwägung zum Schluss, dass eine allfällige Verschiebung mehr Nachteile (Einpassung in die Landschaft) und keine Vorteile mit sich bringt. Die Parkierung Vordersäss ist bezüglich Gefahrenmanagement ohnehin in engen Zusammenhang mit der Parkierung Wang zu sehen. Am geplanten Standort wird festgehalten werden, da ausreichende organisatorische und betriebliche Schutzmassnahmen getroffen werden, um das Gefahrenpotential ausschliessen zu können.